

Landgericht Frankfurt am Main
29. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 26.06.2017

Aktenzeichen: 2-29 T 146/17
934 XIV 781/17 Amtsgericht Frankfurt am Main
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In der Sache

Abschiebehaftsache [REDACTED]

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Sabine Ziesemer
Ziegelstr. 7, 17373 Ueckermünde,

Bundespolizeidirektion, Flughafen Frankfurt, 60532 Frankfurt am Main,

Beteiligte

hat die 29. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch Richter am Landgericht Büttner als Einzelrichter auf die Beschwerde des Betroffenen vom 16.06.2017 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 02.06.2017

am 26.06.2017 beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 02.06.2017 (Az.: 934934 XIV 781/17) wird aufgehoben.

Die sofortige Freilassung des Betroffenen wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens werden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.

Beschluss volles Rubrum (EU_CB_00.DOT)

Der Beschwerdewert wird auf € 5.000,00 festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 02.06.2017 Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 30.06.2017 angeordnet.

Hiergegen hat der Betroffene mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 16.06.2017 Beschwerde eingelegt.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 14.12.2016 nicht abgeholfen.

II.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63 Abs. 1 und 3, 64 FamFG zulässig und begründet.

Die Voraussetzungen für eine einstweilige Anordnung gemäß § 427 FamFG liegen im Beschwerdeverfahren nicht mehr vor.

Der für den 28.06.2017 geplante Rückführungstermin nach Afghanistan ist gescheitert. Nach Mitteilung der antragstellenden Behörde kommt nach derzeitigem Stand eine Rückführungsmöglichkeit durch einen Charterflug nach Afghanistan erst Ende Juli 2017 in Betracht. Die Antragstellende Behörde hat diesbezüglich weiter mitgeteilt, dass die Bundesregierung prüfe, ob im Juli 2017 ein weiterer Charterflug durchgeführt werden soll und die Entscheidung hierüber am 29.06.2017 getroffen werde. Die antragstellende Behörde hat daher angekündigt einen Antrag in der Hauptsache zu stellen, sobald eine Entscheidung der Bundesregierung vorliegt.

Nach § 426 Abs. 1 Satz 1 FamFG ist der Beschluss, durch den eine Freiheitsentziehung angeordnet wird, von Amts wegen aufzuheben, wenn der Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen ist. Eine Haft zur Sicherung der Abschiebung darf nicht aufrechterhalten werden, wenn sich ergibt, dass eine Zurückschiebung innerhalb des angeordneten Haftzeitraums nicht mehr durchgeführt werden kann (BGH, Beschluss vom 10. April 2014 - V

ZB 110/13, juris Rn. 7). Ein die Freiheitsentziehung anordnender Beschluss ist deshalb in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen darauf zu untersuchen, ob der Grund für die Freiheitsentziehung entfallen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 25. Februar 2010 - V ZB 172/09, FGPrax 2010, 150 Rn. 27).

Erforderlich für den Erlass und auch für die Aufrechterhaltung einer einstweiligen Anordnung gemäß § 427 FamFG ist, dass konkrete Umstände bei summarischer Prüfung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit darauf hindeuten, dass die sachlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Freiheitsentziehung vorliegen (vgl. Keidel- Buddel, FamFG, § 427 Rn. 2).



Dies war hier nicht mehr der Fall. Nach derzeitiger Sachlage ist unklar, ob und wann in den nächsten Wochen und Monaten ein weiterer Charterflug nach Afghanistan zur Rückführung durchgeführt wird. Eine Zurückschiebung innerhalb des angeordneten Haftzeitraums ist vorliegend nicht zu erwarten.

Von einer erneuten Anhörung des Betroffenen im Beschwerdeverfahren konnte gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG abgesehen werden, da eine persönliche Anhörung der Betroffenen in erster Instanz zeitnah erfolgte und zusätzliche Erkenntnisse durch eine erneute Anhörung nicht zu erwarten waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81, 430 FamFG.

Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, diejenige Körperschaft, der die antragstellende Behörde angehört, zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen zu verpflichten (vgl. BGH FGPrax 2010, 316).

Die Entscheidung über den Beschwerdewert folgt aus §§ 61, 36 Abs. 3 GNotKG.

Büttner

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 26. Juni 2017

Krämer, Justizfachangestellte
Urküundsbeamtin der Geschäftsstelle